



Sicherheitskonzept zur Eröffnung des Schwimmbades im Rahmen der Covid19 Pandemie

Allgemeines

Dieses Sicherheitskonzept fußt auf dem Art. 2 und 4bis (3) des umgeänderten Gesetzes vom 17.07.2020 „portant sur les mesures de lutte contre la pandémie Covid-19“, sowie des Merkblatts „Recommandations sanitaires temporaires de la Direction de la Santé à l’attention des établissements offrant des activités de bien-être type Wellness“ und des Merkblatts „Réanimation Covid-19 du CGDIS“ vom 25.03.2020.

„Schwimmbäder sind ein öffentlicher Raum.... Sie unterscheiden sich von diesen Institutionen durch das Schwimm- und Badewasser. Alle vorliegenden Erkenntnisse deuten darauf hin, dass Viren durch das Chlor sicher abgetötet werden. Damit besteht in Schwimmbädern kein größeres Ansteckungsrisiko als in anderen Einrichtungen auch.“ Es gilt hier die Aussage des Umweltbundesamtes (der Bundesrepublik Deutschland Anm.) vom 12. März 2020.

Da die Gebäulichkeiten generell nicht für den Betrieb im Rahmen einer Pandemie errichtet worden sind, kann der Betreiber durch organisatorische und technische Maßnahmen ein absolutes Infektionsrisiko nicht gewähren. Es kann im Einzelfall zu Situationen kommen in denen die Gäste sich durch eigenverantwortliches Handeln selbst schützen müssen.

Das Sicherheitskonzept ist in 3 Kapitel unterteilt:

- Sicherheitsmaßnahmen bezüglich der Gäste
- Sicherheitsmaßnahmen bezüglich des Personals
- Gebäudetechnische Sicherheitsmaßnahmen



Sicherheitsmaßnahmen bezüglich der Gäste

In Betracht der Änderungen vom 15.09.2021 des umgeänderten Gesetzes vom 17.07.2020 „portant sur les mesures de lutte contre la pandémie Covid-19“, der Flächen des Gebäudes und der Wasseroberfläche, können wir eine maximale Benutzeranzahl von 150 Leuten im Schwimmbad und 40 Leuten im Wellness Bereich annehmen.

Alle Hinweise, welche nicht mittels Piktogramme vermittelt werden können, werden generell in 2 Sprachen, Französisch und Deutsch, angeschlagen.

Da es uns unmöglich ist zu kontrollieren welche Personen in einem Haushalt zusammenleben, wird hier auf die Eigenverantwortung der Gäste gesetzt.

- Eingangs- / Kassenbereich

In der Warteschlange vor dem Eingangsbereich, sowie im Eingangsbereich ist das Tragen eines Nasen- und Mundschutzes verpflichtend.

Dementsprechende Hinweise werden mittels Piktogramme wiederholend angeschlagen.

Nur 1 Person, respektive 1 Gruppe von Personen, welche in einem Haushalt zusammenleben darf / dürfen direkt vor der Kasse stehen.

Ein dementsprechender Hinweis wird vor der Eingangstür angeschlagen.

Des Weiteren wird ein Hinweis auf die allgemeinen Covid-19 Verhaltensregeln bezüglich Abstandsregelung sowie Hust- und Niesetikette angeschlagen.

Die Kassentheke ist mit einem Spuckschutz aus Plexiglas versehen.

Die Kassentheke wird mehrmals täglich desinfiziert.

Bargeldlose Zahlungsmittel werden bevorzugt.

Insofern es die Wetterlage ermöglicht, bleiben die Eingangstüren geöffnet damit nicht jeder Gast diese berühren muss.

Zwischen Eingangstür und Kassentheke ist ein Desinfektionsmittelspender installiert, versehen mit einem Hinweisschild, dass jeder Gast sich die Hände desinfizieren muss.

Syndicat Intercommunal
Réidener Schwemm
Secretariat
1, Rue de Niederpallen
L-8506 REDANGE

Tel : (+352)23 62 00 32 1

Fax : (+352)26 62 16 48



In möglichen Warteschlangen ist generell ein Sicherheitsabstand von 2 Meter einzuhalten. Dementsprechende visuellen Markierungen werden auf dem Fußboden angebracht.

Der Verkauf von Badeartikel erfolgt **nicht** in Selbstbedienung, sondern ausschließlich durch die KassiererIn. Hier gilt, dass durch Kunden berührte Waren gekauft werden müssen.

Eine Höchstzahl von 150 Besuchern können sich gleichzeitig im Schwimmbereich aufhalten.

Fürs Schwimmbad sind zwei Tarife im Verkauf: 1 Stunde und 2 ½ Stunden.

Für den Wellnessbereich sind zwei Tarife im Verkauf: 2 ½ Stunden und 4 Stunden +.

Es werden keine Abonnemente verkauft oder angenommen.

- Umkleidebereich

Bis zu den Umkleidekabinen ist das Tragen eines Nasen- und Mundschutzes verpflichtend.

Die Bewegungsflüsse der Gäste werden im Umkleidebereich durch Pfeilmarkierungen am Boden gesteuert.

Durch zusätzliche Markierungen am Boden wird auf das Einhalten der Mindestdistanz von 2 Metern hingewiesen.

Die Einzelumkleidekabinen können durch jeweils 1 Person, respektive 1 Gruppe von Personen, welche in einem Haushalt zusammenleben uneingeschränkt genutzt werden, da hier kein besonderes Infektionsrisiko vorliegt.

In den Sammelumkleidekabinen dürfen sich maximal 10 Gäste gleichzeitig aufhalten, wobei das Tragen der Maske obligatorisch ist oder die Mindestdistanz von 2 Metern einzuhalten ist.

Die Umkleidekabinen werden mehrmals täglich desinfiziert.

Im verengten Bereich zwischen Umkleidekabinen und Schränken wird durch Markierungen am Boden wird auf das Einhalten der Mindestdistanz von 2 Metern hingewiesen.

Ab hier ist die Verpflichtung des Tragens eines Nasen- und Mundschutzes aufgehoben da diese im Nassbereich nicht zweckförderlich ist.

Syndicat Intercommunal
Réidener Schwemm
Secretariat
1, Rue de Niederpallen
L-8506 REDANGE

Tel : (+352)23 62 00 32 1

Fax : (+352)26 62 16 48



Eine Reduzierung der Umkleideschränke ersehen wir als nicht relevant, da die Eigenverantwortlichkeit der Gäste in Bezug auf die Einhaltung des gebotenen Mindestabstands von 2 Metern vorausgesetzt werden muss.

Ein Mitarbeiter kontrolliert in diesem Bereich die Einhaltung des gebotenen Mindestabstands von 2 Metern und weist gegebenenfalls zuwiderhandelnde Gäste zurecht.

Die Oberflächen sowie die Innenräume der Umkleideschränke werden mehrmals täglich desinfiziert.

- Duschen

Im verengten Bereich zwischen Umkleidekabinen und Schränken wird durch Markierungen am Boden auf das Einhalten der Mindestdistanz von 2 Metern hingewiesen.

Ein Mitarbeiter kontrolliert in diesem Bereich die Einhaltung des gebotenen Mindestabstands von 2 Metern und weist gegebenenfalls zuwiderhandelnde Gäste zurecht.

Die Duschbereiche für Damen und Herren sind identisch und bestehen jeweils aus 2 Einzelduschkabinen und einem Kollektivduschraum mit 4 Duschen.

Die Einzelduschkabinen können uneingeschränkt genutzt werden.

Im Kollektivduschraum werden die beiden inneren Duschen außer Betrieb genommen, so dass lediglich die beiden äußeren Duschen funktionstüchtig sind und somit ein Abstand von 2 Metern zwischen den Nutzern besteht.

Hieraus ergibt sich eine maximale zeitgleiche Nutzung eines jeden Duschbereiches für Damen und Herren durch 4 Gäste.

Diese maximale zeitgleiche Nutzungsbegrenzung wird im Eingangsbereich eines jeden Duschbereiches angeschlagen.

In möglichen Warteschlangen ist generell ein Sicherheitsabstand von 2 Metern einzuhalten.

Dementsprechende visuelle Markierungen werden auf dem Fußboden angebracht.

Eine entsprechende zweisprachige Beschilderung informiert die Gäste.



- Schwimmhalle

Im Eingangsbereich der Schwimmhalle ist ein Desinfektionsmittelspender installiert, versehen mit einem Hinweisschild, dass jeder Gast sich die Hände desinfizieren muss.

Die Kontrolle der gleichzeitigen Maximalnutzerzahl des 25 Meter Hauptbeckens nach dem Art. 4bis (3) des umgeänderten Gesetzes vom 17.07.2020 „portant sur les mesures de lutte contre la pandémie Covid-19“, (minimale Fläche von 10m²/Person) obliegt dem Aufsichtspersonal.

Im Becken ist ein Mindestabstand von 2 Metern zwischen Schwimmern, welche nicht eines gleichen Haushaltes angehören, einzuhalten.

In den kleinen Becken ist ein Mindestabstand von 2 Metern zwischen Schwimmern, welche nicht eines gleichen Haushaltes angehören, einzuhalten.

Der Whirlpool kann von einer Person oder von einer Gruppe eines gleichen Haushaltes benutzt werden.

Ein Beckenumgang mit einer Breite von 2 Metern wird auf dem Fußboden gekennzeichnet um enge Begegnungen zu vermeiden. Hier werden zusätzliche Markierungen angebracht um den gebotenen Mindestabstand von 2 Metern in Erinnerung zu rufen. Pfeilmarkierungen am Fußboden geben die gebotene Laufrichtung an.

Es werden paarweise Liegestühle aufgestellt. Der Abstand zwischen 2 Paaren Liegestühle beträgt 2 Meter. 1 Paar Liegestühle darf ausschließlich von 1 Person, respektiv 1 Gruppe von Personen, welche in einem Haushalt zusammenleben genutzt werden. Die Liegestühle dürfen nicht von ihrer markierten Position verschoben werden.

Jegliches Sitzen oder Liegen außerhalb dieser Parzellen ist untersagt.



- Rutschenanlagen

Die Turborutschenanlage sowie die Rohre der Twinrutschenanlage sind geöffnet.

Der gemeinsame Treppenaufgang für Turbo- und Twinrutsche ist farblich getrennt, links für Twin, rechts für Turbo.

Diese farbliche Differenzierung wird durch das Anbringen zusätzlicher Markierungen am Fußboden verstärkt.

In möglichen Warteschlangen ist generell ein Sicherheitsabstand von 2 Metern einzuhalten.

Dementsprechende visuelle Markierungen werden auf dem Fußboden angebracht.

Da der Treppenaufgang von zu geringer Breite ist um den Mindestabstand seitlich zu gewähren, müssen diese Markierungen alternativ versetzt angebracht werden, so dass in der jeweiligen Warteschlange eine Distanz von 4 Metern zur Vorderperson entsteht, während seitlich versetzt in einem Abstand von 2 Metern jene Personen warten, welche die andere Rutschenanlage benutzen möchten.

Ein Mitarbeiter kontrolliert in diesem Bereich die Einhaltung des gebotenen Mindestabstands von 2 Metern und weist gegebenenfalls zuwiderhandelnde Gäste zurecht.

Die Handläufe der Treppen- sowie der Rutschenanlagen werden mehrmals täglich desinfiziert.

Im Eingangsbereich der Treppenanlage ist ein Desinfektionsmittelspender installiert, versehen mit einem Hinweisschild, dass jeder Gast sich die Hände desinfizieren muss.



- Außenbereich

An der Schwelle zum Außenbereich ist ein Desinfektionsmittelspender installiert, versehen mit einem Hinweisschild, dass jeder Gast sich die Hände desinfizieren muss.

Die Kontrolle der gleichzeitigen Maximalnutzerzahl des Außenbeckens nach dem Art. 4bis (3) des umgeänderten Gesetzes vom 17.07.2020 „portant sur les mesures de lutte contre la pandémie Covid-19“, (minimale Fläche von 10m²/Person) obliegt dem Aufsichtspersonal.

Im Becken ist ein Mindestabstand von 2 Metern zwischen Schwimmern, welche nicht eines gleichen Haushaltes angehören, einzuhalten.

Ein Beckenumgang mit einer Breite von 2 Metern wird auf dem Fußboden gekennzeichnet um enge Begegnungen zu vermeiden. Hier werden zusätzliche Markierungen angebracht um den gebotenen Mindestabstand von 2 Metern in Erinnerung zu rufen und die gebotene Laufrichtung anzugeben.

Jegliches Sitzen oder Liegen außerhalb dieser Parzellen ist untersagt.

Jegliche Aktivitäten, welche die Einhaltung des gebotenen Mindestabstandes von 2 Metern zwischen Nutzern welche nicht eines gleichen Haushaltes angehören (etwaige Spiele) sind untersagt.



- Sauna

Der Wellnessbereich ist geöffnet.

Der Fitnessbereich bleibt bis auf Weiteres geschlossen.

Die Höchstzahl an Gästen die sich gleichzeitig im Wellnessbereich aufhalten dürfen beschränkt sich auf 40 Personen.

Abos werden nicht verkauft.

In den verschiedenen Saunas ist eine maximale Anzahl von Gästen festgesetzt, dies damit der Mindestabstand von 2 Metern gewährleistet ist:

- Hammam: 2 Personen, beziehungsweise 1 Gruppe von Leuten die in einem gemeinsamen Haushalt leben.
- ValoSauna: 2 Personen, beziehungsweise 1 Gruppe von Leuten die in einem gemeinsamen Haushalt leben.
- RuusuSauna: 2 Personen, beziehungsweise 1 Gruppe von Leuten die in einem gemeinsamen Haushalt leben.
- KeloSauna: 4 Personen, beziehungsweise 2 Gruppen von Leuten die in einem gemeinsamen Haushalt leben.
- VoluttàSauna: 8 Personen, beziehungsweise 4 Gruppen von Leuten die in einem gemeinsamen Haushalt leben, jedoch muss der Mindestabstand von 2 Metern zwischen den Gruppen eingehalten werden.
- Innerer Ruheraum: 4 Personen, beziehungsweise 2 Gruppen von Leuten die in einem gemeinsamen Haushalt leben, jedoch muss der Mindestabstand von 2 Metern zwischen den Gruppen eingehalten werden.
- Holzruheraum: 6 Personen, beziehungsweise 3 Gruppen von Leuten die in einem gemeinsamen Haushalt leben, jedoch muss der Mindestabstand von 2 Metern zwischen den Gruppen eingehalten werden.
- In den Ruheräumen ist Maskenpflicht.
- Fußbad: 1 Person, beziehungsweise 1 Gruppe von Leuten die in einem gemeinsamen Haushalt leben.



Speziell im Rahmen der Covid-19 Pandemie obliegt dem Saunapersonal die Aufsicht über die Einhaltung des gebotenen Mindestabstandes von 2 Metern in den Bereichen der Umkleideschränke, Duschen, Außenbereich, Ruheräume, Saunas, sowie über die Einhaltung sämtlicher anderen Auflagen. Dem Saunapersonal ist es erlaubt den Saunagästen Anweisungen zu erteilen falls die vorgegebenen Richtlinien nicht eingehalten werden und sogar den Gästen den Aufenthalt im Wellnessbereich zu untersagen.

Im Eingangsbereich des Saunabereiches ist ein Desinfektionsmittelpender installiert, versehen mit einem Hinweisschild, dass jeder Gast sich die Hände desinfizieren muss.

Bis zu den Umkleidekabinen ist das Tragen eines Nasen- und Mundschutzes verpflichtend.

Durch zusätzliche Markierungen an den Wänden wird auf das Einhalten der Minstdistanz von 2 Metern hingewiesen.

Ab hier ist die Verpflichtung des Tragens eines Nasen- und Mundschutzes aufgehoben da diese im Saunabereich nicht zweckförderlich ist.

Eine Reduzierung der Umkleideschränke ersehen wir als nicht relevant, da die Eigenverantwortlichkeit der Gäste in Bezug auf die Einhaltung des gebotenen Mindestabstands von 2 Metern vorausgesetzt werden muss.

Ein Mitarbeiter kontrolliert in diesem Bereich die Einhaltung des gebotenen Mindestabstands von 2 Metern und weist gegebenenfalls zuwiderhandelnde Gäste zurecht.

Die Oberflächen sowie die Innenräume der Umkleideschränke werden mehrmals täglich desinfiziert.

Die Einzelduschkabinen können uneingeschränkt genutzt werden, da der Abstand zu anderen Gästen mit Trennwänden gewährleistet ist.

An der Schwelle zum Außenbereich ist ein Desinfektionsmittelpender installiert, versehen mit einem Hinweisschild, dass jeder Gast sich die Hände desinfizieren muss.

Jegliches Sitzen oder Liegen außerhalb dieser Parzellen ist untersagt.



Das Durchschreiten Becken darf lediglich von 1 Person, beziehungsweise einer Gruppe von Personen welche in einem gemeinsamen Haushalt leben, benutzt werden.

Die Sauna Bar ist geöffnet, ein Verkaufsautomat mit Snacks und Getränken steht unseren Gästen jeder Zeit zur Verfügung.

Die Richtlinien des Art. 2 und 4bis (3) des umgeänderten Gesetzes vom 17.07.2020 „portant sur les mesures de lutte contre la pandémie Covid-19“ sind im Barbereich einzuhalten.

Um ein maximum an Hygiene zu gewährleisten werden die Sitz- und Bodenflächen während der Öffnungszeiten regelmäßig desinfiziert. Während der Desinfektion der Saunen bleiben diese für eine Dauer von 15 Minuten geschlossen, die Saunagäste werden 10 Minuten davor informiert.



- Bistro

Die allgemeinen Richtlinien des Art. 2 und 4bis (3) des umgeänderten Gesetzes vom 17.07.2020 „portant sur les mesures de lutte contre la pandémie Covid-19“ sind im Bistro sowie auf der Terrasse einzuhalten.

In jedem Eingang zu den Bistrobereichen ist ein Desinfektionsmittelspender installiert, versehen mit einem Hinweisschild, dass jeder Gast sich die Hände desinfizieren muss.

Die Speisekarten sind plastifiziert und werden nach jedem Gebrauch desinfiziert.

Tische und Stühle werden bei jedem Gastwechsel desinfiziert.

- Kindergeburtstagsfeiern

Kindergeburtstagsfeiern inklusive Animation durch einen Fachangestellten können auf Vorbestellung in Gruppen von maximal 4 Kindern pro Tisch stattfinden.

Die Aufenthaltsdauer im Schwimmbad ist auf maximal 2 ½ Stunden fest gesetzt, das Essen findet anschließend im Innenbereich des Bistros statt.

Gemäß des umgeänderten Gesetzes vom 17.07.2020 „portant sur les mesures de lutte contre la pandémie Covid-19“ sind für Gruppenveranstaltungen unter 10 Personen die Mindestdistanz von 2 Metern sowie das Tragen einer Maske nicht obligatorisch.



Sicherheitsmaßnahmen bezüglich des Personals

Allgemein

Alle Mitarbeiter werden gemäß Ihren Aufgaben in die spezifischen Regelungen und Sonderaufgaben im Rahmen dieser Sicherheitsmaßnahmen eingewiesen.

Alle Mitarbeiter tragen grundsätzlich während der Arbeit Mund- und Nasenschutz. Mund- und Nasenschutz sind bei Verschmutzung, Durchfeuchtung sowie spätestens nach 8 Stunden zu wechseln.

Alle Mitarbeiter wechseln vor Schichtbeginn ihre Oberbekleidung gegen Bekleidung, welche ausschließlich zur Arbeit verwendet wird.

Generell ist ein Sicherheitsabstand von 2 Metern zwischen den Mitarbeitern einzuhalten.

Die Umkleidekabinen können von maximal 4 Mitarbeitern gleichzeitig benutzt werden damit der gebotene Sicherheitsabstand von 2 Metern jederzeit gewahrt werden kann.

Die Mitarbeiter nehmen ihre Pausen zeitversetzt, damit zum einen der Betrieb gewährt bleibt, zum anderen, der gebotene Mindestabstand von 2 Metern im Personalbereich jederzeit gewahrt werden kann.

Die Mitarbeiter nehmen ihre Mahlzeiten im Personalbereich jeder an einem Tisch ein. Zwischen den Tischen muss ein Mindestabstand von 2 Metern gewahrt werden. Nach Beendigung der Mahlzeiten sind die Tische sowie alle gebrauchten Utensilien zu desinfizieren.

Vor Arbeitsbeginn sowie vor und nach den Pausen sind alle Mitarbeiter gehalten die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.



Schnelltests

Ab dem 16. Mai 2021 stehen für das gesamte Personal als Vorbeugungsmaßnahme 2 Selbsttests pro Woche zur Verfügung.

Diese COVID-19 Nachweistests benötigen keine Anwesenheit einer Fachkraft aus dem Gesundheitsbereich.

Die Tests sind auf freiwilliger Basis jedoch stark empfohlen, um den Schutz der Mitarbeiter und Gäste zu gewährleisten.

Die Tests werden im Erste Hilfe Raum, unter Aufsicht eines Kollegen welcher als Zeuge dient, durchgeführt.

Für jegliche Fragen über das Thema Selbsttests steht Herr Christian Weisgerber, Vertreter für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, zur Verfügung.

Die Resultate werden in einem Ordner festgehalten. In diesem Ordner stehen Datum, Testnummer und Resultat, Unterschrift, Vor- und Nachname der getesteten Person sowie Unterschrift des anwesenden Zeugen.

Im Falle eines positiven Resultats muss der Mitarbeiter den Arbeitsplatz sofort verlassen und sich in Autoquarantäne begeben.

Der Mitarbeiter muss sofort den Direktor informieren und sich zu einem Arzt begeben um sich das Testresultat durch einen PCR Test bestätigen zu lassen.



Fachangestellte und Meister für Bäderbetriebe

Speziell im Rahmen der Covid-19 Pandemie obliegt den Fachangestellten und Meister für Bäderbetriebe die Aufsicht über die Einhaltung des gebotenen Mindestabstandes von 2 Metern in den Bereichen Umkleide- Kabinen und Schränke, Duschen, Schwimmhalle, Rutschenanlage, Außenbereich und Schwimmbecken, sowie über die Einhaltung sämtlicher anderen Auflagen. In diesem Rahmen obliegt es den Fachangestellten und Meister für Bäderbetriebe abzuwägen wann eine Anzahl an Gästen erreicht ist, welche die Einhaltung des gebotenen Mindestabstandes von 2 Metern nicht mehr ermöglicht und dem Kassenpersonal Anweisung zu geben weitere Gäste abzuweisen.

Bezüglich etwaiger Rettungs- und Reanimationsinterventionen gilt folgendes:

Reanimationsinterventionen im Wasser benötigen keine besonderen Schutzmaßnahmen, da die Viren durch das Chlor sicher abgetötet werden.

Bei Rettungs- und Reanimationsinterventionen außerhalb des Wassers ist eine FFP2 Schutzmaske, eine Schutzbrille sowie sind Handschuhe zu tragen.

Von einer Mund- zu Mundbeatmung sowie einer Beutel-Maskenbeatmung soll abgesehen werden. Stattdessen soll eine 15L/min Sauerstoffmaske aufgelegt werden. (Siehe Merkblatts Reanimation Covid-19 des CGDIS vom 25.03.2020.)

Nach jeder Rettungs- und Reanimationsintervention müssen Maske und Handschuhe entsorgt werden und alles benötigte Material desinfiziert werden.

Die involvierten Mitarbeiter müssen unmittelbar nach der Intervention duschen und die Kleidung wechseln.



Putzpersonal

Das Putzpersonal wird in die Covid-19 spezifischen verschärften Reinigungs- und Desinfektionstagespläne eingewiesen.

Nur viruzide Desinfektionsmittel sind zu nutzen. (ggf. beim Lieferanten nachfragen)

Das Putzpersonal soll prinzipiell Handschuhe tragen.

Kassenpersonal

Das Kassenpersonal ist durch einen Spuckschutz aus Plexiglas auf dem Kassentresen geschützt.

Das Kassenpersonal soll beim Umgang mit Bargeld Handschuhe tragen.

Der Verkauf von Badeartikel erfolgt **nicht** in Selbstbedienung, sondern ausschließlich durch die Kassiererin. Hier gilt, dass durch Kunden berührte Waren gekauft werden müssen.

Das Kassenpersonal hat für die Einhaltung der gebotenen Mindestdistanz zwischen den im und vor dem Eingangsbereich wartenden Gästen zu sorgen.

Das Kassenpersonal hat die Pflicht, auf Anweisung von fachangestellten und Meister für Bäderbetrieben, Gäste abzuweisen, wenn die Höchstanzahl von 150 Gästen im Schwimmbad und 40 Gästen im Saunabereich erreicht ist, welche die Einhaltung des gebotenen Mindestabstandes von 2 Metern nicht mehr ermöglicht.



Bistro

Das Bistropersonal sorgt für die Einhaltung der allgemeinen Richtlinien des HORECA Bereiches gemäß des Art. 2 des umgeänderten Gesetzes vom 17.07.2020 „portant introduction de certaines mesures de lutte contre la pandémie Covid-19“

Speisekarten, Tische und Stühle werden nach jeder Nutzung desinfiziert.

Gebrauchte Gläser und Geschirr wird grundsätzlich mittels des Geschirrspülers bei hoher Temperatur gespült.

Es darf ausschließlich an Tischen serviert werden.

Abholungen von Getränken und Speisen an den Tresen sind untersagt.

Nach jedem Umgang mit Bargeld muss das Servicepersonal sich die Hände waschen oder desinfizieren

Saunapersonal

Speziell im Rahmen der Covid-19 Pandemie obliegt es dem Saunapersonal die Aufsicht über die Einhaltung des gebotenen Mindestabstandes von 2 Metern in den Bereichen der Umkleideschränke, Duschen, Außenbereich, Ruheräume und Saunas, sowie über die Einhaltung sämtlicher anderen Auflagen.

Bezüglich etwaiger Rettungs- und Reanimationsinterventionen gilt folgendes:

Bei Rettungs- und Reanimationsinterventionen außerhalb des Wassers ist eine FFP2 Schutzmaske, eine Schutzbrille sowie sind Handschuhe zu tragen.

Von einer Mund- zu Mundbeatmung sowie einer Beutel-Maskenbeatmung soll abgesehen werden. Stattdessen soll eine 15L/min Sauerstoffmaske aufgelegt werden. (Siehe Merkblatts Reanimation Covid-19 des CGDIS vom 25.03.2020.)

Nach jeder Rettungs- und Reanimationsintervention müssen Maske und Handschuhe entsorgt werden und alles benötigte Material desinfiziert werden.

Die involvierten Mitarbeiter müssen unmittelbar nach der Intervention duschen und die Kleidung wechseln.



Bauliche Maßnahmen

Anbringung von Fußbodenmarkierungen zwecks Abgrenzung der einzelnen Bereiche, Steuerung der Bewegungsflüsse und Ermahnung der Einhaltung des gebotenen Mindestabstandes von 2 Metern.

Anbringung von Schildern in den verschiedenen Bereichen welche die generellen sowie die bereichsspezifischen Covid-19 Sonderregelungen in 2 Sprachen (Französisch und Deutsch) sowie mittels Piktogrammen vermitteln.

Anbringung der Maximalzahl von Gästen die gleichzeitig einen Bereich benutzen dürfen (Becken, Rutschen, Saunen)

Anbringung von Händedesinfektionsmittelspendern in den Eingängen sowie in allen Übergängen zwischen den einzelnen Bereichen versehen mit Hinweisschildern, dass jeder Gast sich die Hände desinfizieren muss.

Umstellung der Lüftungsanlage auf 100% Außenluft.

Erhöhung des Chlorgehalts auf zwischen 0,6 und 1 mg/Liter.

Offenstellung aller Türen an den Eingängen sowie zwischen den Bereichen damit die Gäste die Türen nicht berühren müssen.

Regelmäßige Öffnung aller Fenster um einen zusätzlichen Luftaustausch zu erwirken.

Schlussbestimmung

Diese Sicherheitsbestimmungen gelten für einen begrenzten Zeitraum bis zum 30. Oktober 2021 und müssen aufgrund der Entwicklung der Pandemie Covid-19, der Entwicklung der internationalen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien sowie der bis dahin gewonnenen Erfahrungswerten überarbeitet und angepasst werden.

Nico KRAUS
Sekretär

Patrick WAMPACH
Präsident

Syndicat Intercommunal
Réidener Schwemm
Secretariat
1, Rue de Niederpallen
L-8506 REDANGE

Tel : (+352)23 62 00 32 1

Fax : (+352)26 62 16 48